

An die  
Parlamentsdirektion  
EU-Angelegenheiten  
z.Hdn. Hrn. Mag. Liebich, LL.M.

1017 W i e n

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Eva-Maria Weinzierl**  
Sachbearbeiter/in

[eva.weinzierl@bmk.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7406  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.635.813

Wien, 5. Oktober 2020

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich anlässlich des am 7. Oktober 2020 stattfindenden EU-Ausschusses des Bundesrates zu **TOP 1** folgende Information zu übermitteln:

**1. Bezeichnung des Dokuments**

**COM(2020) 563 final**

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (**Europäisches Klimagesetz**)

**2. Inhalt des Vorhabens**

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) zum Europäischen Grünen Deal vom 11.12.2019 angekündigt, legte die EK am 04.03.2020 den ersten Vorschlag für eine Verordnung für ein Europäisches Klimagesetz vor (COM(2020) 80), um das 2050-Klimaneutralitätsziel rechtlich zu verankern.

Mit dem Klimagesetz setzt die EK die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12.12.2019 hinsichtlich der Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen einer Legislativmaßnahme um.

Der ursprüngliche Vorschlag vom März sah in seinem Art. 2 Abs. 3 einen Platzhalter für ein aktualisiertes 2030-Ziel vor.

Am 16.09.2020 kündigte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union an, dass die EK als aktualisiertes 2030-Ziel die „die Senkung der Netto-treibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990“ anstrebt. Dieses Ziel wurde nunmehr in einen neuen Art. 2a des geänderten Vorschlags aufgenommen, welcher den Platzhalter in Art. 2 Abs. 3 ersetzt. Alle anderen Bestimmungen des ursprünglichen Vorschlags bleiben inhaltlich unverändert.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Österreich hat im Dezember 2019 den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates hinsichtlich der Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 zugestimmt. Des Weiteren hat sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2020-2024 das Ziel gesetzt, dass Österreich bis 2040 klimaneutral wird.

Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist es oberste Priorität, Maßnahmen aus dem Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelten Nationalen Energie- und Klimaplan für den Zeitraum bis 2030 sowie aus dem Regierungsprogramm so rasch wie möglich umzusetzen.

Diese umfasst auch die Überarbeitung des geltenden Klimaschutzgesetzes.

### **5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterstützt das von der EK vorgeschlagene aktualisierte 2030-Ziel von mindestens 55 %.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hält fest, dass mit dem Vorschlag das Subsidiaritätsprinzip im Hinblick auf die Wahl des Energiemixes nicht eingeschränkt wird, betont aber gleichzeitig die nicht verhandelbare Position Österreichs hinsichtlich der Anwendung von Nuklearenergie.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sieht die Anwendung eines delegierten Rechtsaktes zum Zweck der Festlegung eines Zielpfad (2030-2050) zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 auf Unionsebene weiterhin kritisch.

Eine österreichische Positionierung zum geänderten Vorschlag zum EU Klimagesetz befindet sich derzeit in Koordinierung.

#### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Der Vorschlag ist verhältnismäßig, zumal er im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019 und den Zielfestlegungen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris steht, welches durch Nationalrat und Bundesrat bereits genehmigt wurde.

#### **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der ursprüngliche Verordnungsvorschlag wurde am 04.03.2020 von der EK vorgelegt und am 05.03.2020 den Umweltminister\*innen präsentiert. Seither haben bereits zahlreiche Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt stattgefunden. Der deutsche Ratsvorsitz strebt nach aktuell vorliegenden Informationen noch vor Jahresende 2020 eine allgemeine Ausrichtung am Rat der Umweltminister\*innen an.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Christa Wahrmann